

V e r k ü n d e t
am 30. April 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter d. Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Frerich F [REDACTED], jun. in F [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers, Anschlußbe-
rufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Landwirt und Viehkaufmann Friedrich B r [REDACTED]
in H [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 20. März
1962 aufgehoben, soweit dieses zum Nachteil des Klägers und
über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der damals 29-jährige Kläger wurde am 17. Februar 1956, als er auf seinem Fahrrad fuhr, von dem Personenkraftwagen des Beklagten so angefahren, daß er auf das Straßenpflaster stürzte. Er wurde in das Kreiskrankenhaus in Leer eingeliefert, dessen Chefarzt Dr. [REDACTED] folgende Verletzungen feststellte:

" Kopfplatzwunde im Bereich des rechten Scheitelbeins, Druckschmerzhaftigkeit am Hinterkopf, im Bereich der Halswirbelsäule, der linken Schulter sowie über der linken Clavicula, leichte Bewegungseinschränkung des linken Schultergelenkes, Schädelprellung, Prellung der linken Schulter und Distorsion der Halswirbelsäule."

Am 22. Februar 1956 wurde der Kläger aus dem Krankenhaus entlassen, jedoch am 10. März 1956 von seinem Hausarzt wieder eingeliefert. Die stationäre Behandlung dauerte mit Unterbrechungen bis zum 8. August 1956. Während dieser Zeit wurde der Kläger u.a. in einer Glicsonschlinge aufgehängt, auch mußte er zeitweise einen Hals-Torax-Gips tragen, da der Arzt von einer Distorsion der Halswirbelsäule und einer Fraktur des 3. Brustwirbels ausging. Der Kläger war z.Zt. des Unfalls in dem 20 ha großen landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters tätig, den er später erben sollte. Mit Pachtvertrag vom 23. April 1957 pachtete er den Betrieb, weil sein 73 Jahre alter Vater inzwischen arbeitsunfähig geworden war.

Der Kläger hat von dem Beklagten, dessen Haftung dem Grunde nach unstreitig ist, Schadensersatz für Sachschaden, Heilungskosten und die Einstellung von Hilfskräften gefordert. Ferner hat er um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung gebeten, daß der Beklagte ihm auch den weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.



Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist der Auffassung, die Schadensersatzforderungen des Klägers seien mit der geleisteten Zahlung von 4.222,50 DM abgegolten. Die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei nur auf eine kurze Zeit nach dem Unfall beeinträchtigt worden. Im übrigen seien die vom Kläger geltend gemachten Beschwerden aus anlagebedingten Leiden zu erklären. Da der Kläger nicht Eigentümer der landwirtschaftlichen Besitzung gewesen sei, habe er selbst durch Einstellung von Hilfskräften keinen Schaden erlitten. Der Pachtvertrag vom 23. April 1957 sei nur zum Schein abgeschlossen.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1.467,50 DM nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger beantragt, den Beklagten zur Zahlung weiterer 3.265,30 DM zum Ersatz vermögensrechtlicher Schäden zu verurteilen und den vom Landgericht bei seiner Schadensberechnung mit 800.- DM berücksichtigten Betrag für Schmerzensgeld angemessen zu erhöhen. Ferner hat er den Feststellungsanspruch weiter verfolgt.

Zur Begründung hat sich der Kläger u.a. darauf berufen, daß sich inzwischen die Sehkraft seines rechten Auges infolge der Gehirnerschütterung auf 1/25 der normalen Sehschärfe vermindert habe, wodurch eine zusätzliche Erwerbsbehinderung eingetreten sei.

Der Beklagte hat mit der Anschlußberufung um volle Abweisung der Klage gebeten.

Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und unter Zurückweisung der weiteren Berufung des Klägers den Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 2.667,50 DM nebst Zinsen verurteilt.



Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt auf Grund genauer Röntgenuntersuchungen und ihrer ärztlichen Auswertung fest, daß sich der Verdacht einer Fraktur des 3. Brustwirbels und einer Fraktur im Bereich der Halswirbelsäule nicht bestätigt hat. Die Unfallfolgen seien daher nicht so schwerwiegend, wie man es zunächst angenommen habe. Allerdings könne man davon ausgehen, daß eine leichte bis mittelschwere Gehirnerschütterung vorgelegen habe. Die vom Kläger jetzt noch geltend gemachten Haltungsbeschwerden seien auf Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen zurückzuführen, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall ständen. Es komme hinzu, daß der Kläger seine Beschwerden überbewerte, was aus einer anlagebedingten seelischen Fehleinstellung zu erklären sei.

Zu der Auswirkung der Unfallfolgen auf die Arbeitsfähigkeit nimmt das Berufungsgericht an, daß der Kläger bis zum 8. August 1956 arbeitsunfähig und für weitere 1 1/2 Jahre zu 25% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt war. Es geht dabei davon aus, daß der Kläger schon längere Zeit vor dem Unfall die Landwirtschaft, die er später übernehmen sollte, auf eigene Rechnung führte, so daß ihn die wirtschaftlichen Folgen des Arbeitsausfalls trafen. Der Verdienstausschlag wird vom Berufungsgericht bei voller Arbeitsunfähigkeit mit monatlich 385.- DM und bei einer Arbeitsbeschränkung entsprechend geringer bewertet.

Der Gesamtschaden des Klägers ist vom Berufungsgericht wie folgt berechnet worden:

Sachschaden, Arzt- und Krankenhauskosten	976,50 DM
Verdienstausfall	3.913,50 "
Schmerzensgeld	<u>2.000,00 "</u>
	6.890,00 DM
Hierauf sind unstreitig gezahlt	4.222,50 "
so daß der Kläger noch	2.667,50 "
verlangen kann.	

Die Feststellungsklage hat das Berufungsgericht abgewiesen, da es der Auffassung ist, daß die Unfallfolgen spätestens 1 1/2 Jahre nach der endgültigen Entlassung des Klägers aus dem Krankenhaus abgeklungen seien.

II.

Die Angriffe der Revision sind unbegründet, soweit sie sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts wenden, daß keine Fraktur eines Hals- oder Brustwirbels vorgelegen hat. Ferner hat das Berufungsgericht durch die Bezugnahme auf die Gutachten der Sachverständigen seine Feststellung ausreichend begründet, daß die beim Kläger beobachteten deformierenden Veränderungen an den Gelenken der Wirbelsäule Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen darstellen und nicht auf den Unfall zurückzuführen sind. Endlich sind die Ausführungen des Berufungsurteils rechtlich nicht zu beanstanden, in denen es sich mit dem Einfluß psychischer Faktoren auf die Arbeitsfähigkeit des Klägers auseinandergesetzt hat. Der für das Berufungsgericht maßgebliche Gutachter Prof. Dr. Dr. Janzen hat diesen Einfluß durchaus berücksichtigt und ihm durch Anerkennung einer Leistungsminderung für den Zeitraum von einem, höchstens zwei Jahren nach dem Unfall Rechnung getragen. Das Berufungsgericht ist bei seiner Schadensschätzung zu Gunsten des Klägers von dem weitesten Endzeitpunkt von 2 Jahren ausgegangen, es hat also der seelischen Anfälligkeit des Klägers Rechnung getragen und berücksichtigt,

daß sich der Unfall bei ihm stärker und länger ausgewirkt hat als bei einem seelisch weniger empfindlichen Mann. Soweit über den vom Berufungsgericht angenommenen Endzeitpunkt hinaus noch Behinderungen der Arbeitsfähigkeit bestehen, ist nach dem Gutachten ein Zusammenhang mit dem Unfall nicht mehr anzuerkennen. Der Gutachter führt ausdrücklich aus: "Da den Auswirkungen des Traumas eine wesentliche Bedeutung für die Unterhaltung der heute von F. beklagten Beschwerden nicht zuerkannt werden kann, läßt sich auch eine Leistungsminderung durch Unfallfolgen jetzt nicht mehr annehmen." Die vom Kläger jetzt noch geltend gemachten Beschwerden führt der Gutachter auf eine allgemeine Überempfindlichkeit und auf die - unabhängig vom Unfall eingetretenen - Abnutzungserscheinungen am Stütz- und Halteapparat zurück. Dem schließt sich das Berufungsgericht an. Ist die Arbeitsbehinderung des Klägers aber als Folge körperlicher Verschleißerscheinungen und ihrer - anlagebedingten - seelischen Überbewertung zu erklären, so fehlt es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeitsbehinderung. Denn die maßgeblichen Faktoren, die für die Behinderung des Klägers im Arbeitsleben ursächlich sind, haben mit dem Unfall nichts zu tun. Das von der Revision angeschnittene Problem der Entschädigung von Unfallneurosen stellt sich nicht für den Zeitpunkt, in dem die hemmenden Beschwerden des Klägers, wie sie nach seinem Vortrag bestehen, auch unabhängig vom Unfall eingetreten wären.

III.

Dagegen kann den Rügen der Revision in anderer Richtung der Erfolg nicht versagt werden:

1.) Es steht fest, daß die Sehfähigkeit des rechten Auges des Klägers auf 1/25 herabgesunken ist. In dem vom Kläger überreichten Privatgutachten des Augenarztes Dr. Thaden war "mit großer Wahrscheinlichkeit" angenommen worden, daß ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall besteht. Der vom Berufungs-

gericht zugezogene Gutachter Augenarzt Dr. Stein hatte ausgeführt, daß ein solcher Zusammenhang sehr wohl möglich, aber nicht mit Sicherheit nachzuweisen sei. Er selbst neige dazu, die Sehverschlechterung auf dem rechten Auge als Folge des Unfalls anzusehen, zumal jeder Hinweis auf eine Erkrankung fehle, die nach dem Unfall zu einer Schädigung des Sehnervs habe führen können. Die Ausführungen des Berufungsurteils, die entscheidend auf die Beweislast des Klägers für die Ursächlichkeit abheben, lassen nicht erkennen, daß sich das Berufungsgericht der freieren Stellung bewußt war, die ihm bei der Schätzung des Schadens zusteht. Nach feststehender Rechtsprechung ist auch über den Ursachenzusammenhang zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dessen weiterer schädigender Auswirkung nach § 287 ZPO zu entscheiden (BGHZ 4, 192 /1967; 7, 287 /2957; LM ZPO § 287 Nr. 10 Baumbach/Lauterbach ZPO Komm. 26 Aufl. § 287 Anm. 1 A, 2 A). Im Rahmen des § 287 ZPO ist der Tatrichter nicht nur in der Auswahl der Beweismittel, sondern auch in der Würdigung des Verhandlungsergebnisses erheblich freier gestellt als im Rahmen des § 286 ZPO. Im besonderen kann er schon auf Grund einer von ihm bejahten erheblichen Wahrscheinlichkeit einen ursächlichen Zusammenhang feststellen, wenn sie ihm zur freien Überzeugungsbildung ausreicht (RGZ 155, 37 /387; 168, 47; BGH LM ZPO § 287 Nr. 3; VI ZR 214/61 vom 13. November 1962 = VersR 1963, 67). Für diese "Schätzung" ist gerade dann Raum, wenn über den Ablauf und den Zusammenhang komplizierter physiologischer Vorgänge im menschlichen Organismus zu entscheiden ist, da hier eine nachträgliche Aufhellung mit naturwissenschaftlicher Sicherheit meist nicht gelingt. Dieser Punkt bedarf daher weiterer tatrichterlicher Prüfung, wobei die genauere Nachprüfung von Bedeutung sein kann, ob die Sehkraft des Klägers auf dem rechten Augen vor dem Unfall wirklich normal war.

2.) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger sei ab 8. August 1956 wieder arbeitsfähig gewesen; und hat von diesem Zeitpunkt die unfallbedingte Erwerbsminderung für 1 1/2 Jahre auf 25% geschätzt. Dabei hat es nicht verkannt, daß die Erwerbsfähigkeit nicht sofort ab 8. August 1956 um 75% der normalen Erwerbsfähigkeit angestiegen sein kann, sondern die Minderungsquote von 25% als Durchschnittssatz für den Zeitraum von 1 1/2 Jahren zugrunde gelegt. Eine solche Durchschnittsberechnung ist an sich im Rahmen des § 287 ZPO durchaus möglich und angemessen. Nur wäre, wie die Revision mit Recht geltend macht, des näheren zu prüfen, ob dem Kläger ab 8. August 1956 schon eine, wenn auch beschränkte, Arbeitsaufnahme zuzumuten war. In dieser Richtung kann der Umstand Bedeutung gewinnen, daß die Ärzte damals von einer Wirbelfraktur ausgingen und daß dem Kläger möglicherweise eine körperliche Arbeit als gefährlich erscheinen konnte. Hielt er sich nach der Entlassung aus dem Krankenhaus an die Anweisungen des ihm behandelnden Arztes, so kann ihm jedenfalls kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich entsprechend dieser Anweisung zunächst weiterhin geschont hat. In diesem Zusammenhang wäre darauf einzugehen gewesen, daß der Chefarzt Dr. D. am 8. Juni 1956 in einem von der Versicherung des Beklagten angeforderten Gutachten erklärt hatte, der Kläger sei bis auf weiteres zu 100% arbeitsunfähig (Bl. 37) und daß dem Kläger bei der Entlassung aus der stationären Behandlung die Notwendigkeit eines Krankentransports zu seiner Wohnung ärztlich bescheinigt wurde (Umschlag Blatt 123).

Erst durch genaue röntgenologische Untersuchungen im Laufe des Jahres 1957 ergab sich dann einwandfrei, daß die zunächst gestellte Diagnose einer Wirbelfraktur unbegründet war. Angesichts dieser Umstände ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Kläger noch für einen erheblichen Zeitraum nach dem 8. August 1956 Schadensersatz für eine volle Hilfskraft zugesprochen werden muß. Entscheidend ist nicht, ob er damals nach dem Ergebnis

späterer Untersuchungen objektiv schon wieder voll arbeitsfähig war, sondern wie er auf Grund der ärztlichen Beratung seinen Zustand selbst beurteilen mußte, wobei eine unrichtige Diganose nicht zu seinen Lasten gehen darf. Auch insoweit würde es sich noch um eine adäquate Folge des Unfalls handeln.

3.) Soweit das Berufungsgericht zu Lasten des Klägers entschieden hat, mußte daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird ferner erneut über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Revision zu befinden haben.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner